

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG 1953 §§ 12, 69, 72; ZPO §§ 3, 9; Gesetz zur
Änderung des Gerichtskostengesetzes und anderer Vor-
schriften Art. 5 § 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 11/77

Urteil des BAG vom 5. Juli 1978 LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 11/77

7 (4) Sa 674/75 Rheinland-
Pfalz

Verkündet am
5. Juli 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel für Recht erkannt:

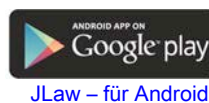
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. November 1976 - 4 Sa 674/75 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Dezember 1966 bei der Beklagten in der Fernschreibwerkstatt des Heeres-Fernmelde-Instandsetzungswerkes 870 in Bad B als Teileprüfer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien findet kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) Anwendung. Der Kläger erhält eine Vergütung nach Lohngruppe II MTB II.

Mit Wirkung ab 1. Mai 1971 wurde der Kläger zum Vorhandwerker bestellt und erhielt eine Zulage nach § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 11. Juli 1966. Der ihm unterstellten Arbeitsgruppe, die mit Spezialarbeiten an Fernschreibmaschinen beauftragt war, gehörten in der Regel zwei Werkstatthelfer und ein Fachhandwerker an, die Fernschreibmaschinen zerlegten und die Teile in einer Turkosol-Reinigungsanlage reinigten.

Mit Schreiben vom 28. Juli 1974 wurde die Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker widerrufen. Der Widerruf wurde von der Beklagten mit der durch die Anschaffung einer Ultraschallreinigungsanlage notwendig gewordenen Umorganisation der Arbeitsabläufe in der Fernschreibwerkstatt begründet, die dazu geführt hätte, daß die dem Kläger bisher unterstellten Arbeiter in einer anderen Werkstatt tätig seien. Der Personalrat erhob auf seiner Sitzung vom 9. Juli 1974 Einspruch gegen den Widerruf der Zulage.

Der Kläger vertritt die Auffassung, daß ein sachlicher Grund für den Widerruf seiner Bestellung zum Vorhandwerker nicht vorgelegen habe, da die Umorganisation zu keiner wesentlichen Änderung der Arbeitsabläufe in der Fernschreibwerkstatt geführt habe. Außerdem sei der Widerruf schon deshalb unwirksam, weil er ohne Zustimmung des Personalrates erfolgt sei.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm über den 28. Juni 1974 hinaus die Vorhandwerkerzulage zu gewähren und ihn als Vorhandwerker weiterzubeschäftigen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß ein Mitbestimmungsrecht des Personalrates beim Widerruf einer Vorhandwerkerzulage nicht besteht. Der Widerruf sei auch sachlich gerechtfertigt, da durch die Umorganisation in der Fernschreibwerkstatt eine Beaufsichtigung der dem Kläger früher unterstellten Arbeiter nicht mehr notwendig und wegen der räumlichen Entfernung seines Arbeitsplatzes von der neuen Reinigungsanlage auch nicht mehr möglich sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Wert des Streitgegenstandes gemäß §§ 61 Abs. 2, 46 Abs. 2 ArbGG, § 9 ZPO auf 4.850,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert, der Klage stattgegeben und den Wert des Streitgegenstandes auf 15.176,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig, da die Neufestsetzung des Streitwertes durch das Landesarbeitsgericht auf 15.176,-- DM unwirksam ist und der für die Rechtsmitteleinlegung maßgebliche, vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert mit 4.850,-- DM die Revisionsgrenze von 6000,-- DM nicht übersteigt.

Nach § 69 Abs. 2 ArbGG darf das Landesarbeitsgericht den vom Arbeitsgericht festgesetzten Wert des Streitgegenstandes nur ändern, wenn sich der Streitgegenstand nach der Verkündung des Urteils geändert hat oder wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert offensichtlich falsch und unter keinen rechtlichen oder sonst vernünftigen Erwägungen zu rechtfertigen ist (BAG AP Nr. 18, 20 und 27 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision).

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen für eine Berichtigung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung hat jedoch das Landesarbeitsgericht zu Unrecht angenommen. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes am 15. September 1975 lag die Streitwertfestsetzung für eine Feststellungsklage über wiederkehrende Leistungen gem. § 3 ZPO grundsätzlich im



- 4 -

freien Ermessen des Gerichts, wobei § 9 ZPO und § 13 Abs. 3 und 4 GKG zur ergänzenden Ausfüllung der Bemessungsgrundlage mit herangezogen worden sind (vgl. Tschischgale, Das Kostenrecht in Arbeitssachen, 2. Aufl., S. 21). Im Rahmen dieser Ermessensausübung ist der Streitwert bei Feststellungsklagen über wiederkehrende Leistungen in der Regel auf den fünffachen Jahresbetrag mit einem Abschlag von 20 %, also auf den vierfachen Jahresbetrag festgesetzt worden (vgl. Stein-Jonas, 18. Aufl., § 9 ZPO Anm. I 2; BAG AP Nr. 18 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision; BAG AP Nr. 6 zu § 3 ZPO). Vertreten wurde auch die Auffassung, den Wert einer Feststellungsklage, die wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand hat, in Höhe des einfachen Jahresbetrages festzusetzen (BAG AP Nr. 1 zu § 3 ZPO, aufgegeben durch BAG AP Nr. 6 zu § 3 ZPO).

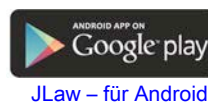
Wenn daher das Arbeitsgericht, zwar ohne nähere Begründung, aber unter Bezugnahme auf § 9 ZPO den Streitwert auf den 25-fachen monatlichen Unterschiedsbetrag, mithin also auf 4850,-- DM festgesetzt hat, was dem zweifachen Jahresbetrag entspricht, kann bei der gegebenen Sachlage diese Streitwertfestsetzung nicht von vornherein als so falsch angesehen werden, daß sie unter keinen rechtlichen oder sonst vernünftigen Gesichtspunkten zu rechtfertigen wäre. Diese Streitwertfestsetzung liegt durchaus noch innerhalb des dem Arbeitsgericht zukommenden Ermessensspielraumes. Für eine Berichtigung des Streitwertes durch das Landesarbeitsgericht hat daher keine Veranlassung vorgelegen.

Abgesehen davon, daß § 17 GKG, auf den sich das Landesarbeitsgericht bei seiner Neufestsetzung beruft, vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes die Berechnung des Gebührenstreitwertes im Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung betrifft, hat das Landesarbeitsgericht seinerseits den Streitwert mit 15.176,-- DM unrichtig festgesetzt. Nach § 13 Abs. 3 und 4 GKG a.F. hätte der fünffache Jahresbetrag mit einem Abschlag von 20 % ($194 \times 48 = 9.312,--$ DM)

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

